- 84. Seeversicherung. Der Ansührung in der Police, daß der Bersicherer für Wegnahme durch Kriegsschiffe hafte, kommt unter Umständen nur die Bedeutung eines Beispiels zn. Umstände, unter denen die Annahme gerechtsertigt ift, daß die Parteien, entgegen der Regel des § 22 Aug. SBB. (§ 799 HBB.) nicht den Abladungswert, sondern den Marktwert zur Zeit der Bersicherung zugrunde legen wollten.
- I. Zivilsenat. Urt. v. 16. Juni 1917 i. S. Mannheimer Berssicherungsgesellschaft (Bell.) w. B. & Sch. (RL). Rep. I. 35/17.
  - I. Landgericht Mannheim, Kammer für Sandelssachen.
  - II. Oberlandesgericht Rarisrube.

Die Klägerin, die eine Partie amerikanischen Weizens cif Rotterbam gekauft hatte, versicherte die Ware frei von Kriegsmolest bei einer amerikanischen Gesellschaft. Der Weizen wurde am 16. Inni 1914 zu Galveston auf den britischen Dampfer Oceano verladen und von der Klägerin gegen Dokumente am 4. Juli 1914 mit 33 965 M bezahlt. Die Klägerin hatte lant Generalpolice vom 1. Mai 1901 bei der Beklagten eine Mehrwertversicherung auf ihre sämtlichen Getreidebezüge aus Cif-Käusen genommen und war danach verpflichtet, jedesmal eine Mark auf 100 kg nachzuversichern; außerdem war sie im Falle von Preissteigerungen berechtigt, nach Maßgabe des jeweils am Tage der Anmeldung in Mannheim notierten Marktpreises auch Mehrwertnachversicherungen siber eine Mark hinaus zu deklarieren. Auch hier war die Bersicherung frei von Kriegsmolest. Die Klägerin hat darauf laut Anmeldung vom 2. Juli 1914 die obige Partie Weizen mit 2200 M, rund 1 M sür 100 kg, bei der Be-

klagten nachversichert. Am 30. Juli 1914 kamen die Parteien überein, daß die Beklagte den Weizen für den Betrag von 43500 M auch gegen Kriegsgefahr versichern solle. In der Police vom gleichen Tage beikt es:

"Gegenwärtige Versicherung bectt nur die birette Kriegsgefahr und zwar: bie Begnahme, Beschäbigung und Berftorung ber verficherten Bare burch Kriegsschiffe, Korfaren, Torpedos und Seeminen. Infolgedeffen haftet ber Berficherer nicht für bie Roften, bie burch freiwilligen ober gezwungenen Aufenthalt ber Bare infolge Rriegsgefahr, burch Burudhaltung von Schiff ober Labung, burch Blodierung bes Anfenthaltshafens ober burch Burudweifung von einem blodierten Safen entfteben follten, und ebensowenig für Spefen, bie burch bie Entlöschung, Ginlagerung ober Rudfendung bes Gutes wegen Kriegsgefahr entstehen tonnen; ferner haftet ber Berficherer nicht für bie Auferlegung von Bollgebuhren, für Frachten, für mit Ariegsgefahr etwa verbundene Spefenbeitrage irgendwelcher Art, noch für Berberb und Minberung bes Gutes, noch für irgendwelchen fonftigen Schaben, ben basfelbe burch infolge Rriegsgefahr vorgenommene Ansladung ober Ginladung etwa erleiden könnte."

Im übrigen sollten bie Hamburger Allg. SBB. von 1867

gelten.

Der Dampfer Oceano kam am Bestimmungsorte Rotterdam nicht an. Die Klägerin zeigte der Beklagten mit Schreiben vom 6. August 1914 den mutmaßlichen Berlust der Ware an und erklärte mit Schreiben vom 5. Juli 1915 den Abandon. Sie beantragte Verurteilung der Beklagten zur Zahlung von 43500 M nebst Zinsen und führte auß: Das Schiff sei während der Fahrt im Kanal in Plymouth angehalten und durch die britische Admiralität zur Löschung nach Barry oder Cardiss beordert worden; dort sei der Weizen durch Zollbeamte weggenommen und sodann durch das Prisengericht kondemniert worden.

Die Beklagte bestritt, daß der Versicherungsfall vorliege, da eine Wegnahme durch Kriegsschiffe nicht stattgesunden habe und die Kondemnation nicht erwiesen sei. Keinesfalls könne die Klägerin mehr als den Fakturawert verlangen, weil die allgemeine Konjunkturversicherung der laufenden Police mit der in Rede stehenden Kriegsversicherung nichts zu tun habe und in letzterer ber imaginäre Gewinn nicht mitversichert sei (vgl. §§ 22 und 24 ber Allg. SBB.)

Das Landgericht verurteilte die Beklagte nach der Mage. Ihre Berufung und Revision wurden zurückgewiesen, die Revision aus folgenden Gründen:

"Die Revision konnte keinen Erfolg haben, obwohl die Begründung des angesochtenen Urteils nicht ganz einwandfrei ist.

L. Dem Oberlandesgericht ift in der Auslegung ber Rriegsflaufel im wefentlichen beizustimmen. Die ausführliche Aufzählung einer großen Angahl von Borfallen, für welche bie Bellagte, auch wenn fte auf Rriegsgefahr beruhten, bie Haftung ablehnte, hatte keinen Sinn, wenn die Worte "Wegnahme, Beschäbigung und Rerftorung uiw." nicht beisvielsweise gemeint waren. Sene Borfalle tonnen gusammengefaßt werden unter ben Begriff ber Anhaltung und beren Rolaen und bilben friegsversicherungsrechtlich ben Gegensat zu ber Gigentumsentziehung und zu ben Magnahmen, die jum Zwede und aur Borbereitung biefer getroffen werben, alfo hauptfächlich gur prisenaerichtlichen Konbemnation und zur Aufbringung. Hauptfall der Kondemnation überhaupt nicht erwähnt ift, obwohl aar nicht zu verstehen ware, aus welchem Grunde er von der Berficherung ausgenommen sein follte, so ergibt sich schon hieraus, bag bie Berficherung "gegen die direkte Kriegsgefahr" fich nicht beschränkte auf die mit "und zwar" angeführten Fälle. Die besondere Anführung ber Wegnahme burch Rriegsschiffe bezwectte Harzustellen, bag ichon bie bloke Aufbringung, als eine nach ben Allg. Seeversicherungs= bedingungen zum Abandon berechtigende Magnahme, unter die Verficherung fallen follte. Die Erwähnung von Befchäbigung und Berftorung in Berbindung mit ben Borten "burch Rriegsschiffe, Rorfaren. Torpedos und Seeminen " erklärt fich baraus, bag man bei Rorfaren. Torpedos und Seeminen unter Umftanben zweifeln fonnte, ob ber Schabe auf biretter Rriegsgefahr beruhte. Als Sinn ber aanzen Rlaufel muß es angesehen werben, bag einerseits Eigentumsentziehung und barauf abzielende Magnahmen, 3. B. Wegnahme burch Kriegsschiffe sowie Berftorung und Beschädigung, bie unmittelbar burch Kriegsmagnahmen verursacht wurden, unter die Versicherung fallen follten, mahrend ber Berficherer für bloke Anhaltung und mas bem aleichstand sowie beren Folgen nicht haften wollte.

Hiernach ift es zwar nicht zu billigen, wenn bas Oberlandesgericht die Haftung ber Beklagten schon aus bem Umstande folgert, daß bas Schiff, einem Zwange folgend, ftatt nach Rotterbam nach Plymouth fuhr, benn hierin tann weber eine Beschlagnahme (Wegnahme) überhaupt noch eine folche zum Zwede ber Konfistation erblickt werben. Indeffen fteht fest, bag bie Ware schon im August 1914 in Cardiff von ben bortigen Bollbeamten, wie fich aus ber von ber Beklagten ihrem Inhalte nach nicht bestrittenen Ladung in ber Shipping and Mercantile Gazette vom 31. August 1914 ergibt, zum Awede ber prisenrechtlichen Kondemnation beschlagnahmt war . . . Damit war der Abandon gerechtfertigt, bessen formale Boraussehungen unbestritten vorliegen. Der gegenwärtige Fall liegt anders wie ber von ber Revision angezogene, burch Urteil vom 31. Januar 1917 entschiedene (RGB. Bb. 89 S. 68), wo die Kriegsversicherung beschränkt war auf die Beit, wo fich die Ware auf dem Schiffe befand; ebenso lagen bem gleichfalls angezogenen burch Urteil vom 5. März 1917 entschiedenen Falle I, 9/17 (Hans B. Rr. 68) wefentlich anbere Bedingungen zugrunde.

II. Auch in bezug auf ben Umfang ber Haftung ber Beklagten ist bem Oberlandesgerichte beizutreten. Um Berficherung von imaginarem Gewinn, wie bas Oberlandesgericht unterstellt, handelt es fich allerbings nicht, sondern um reine Güterversicherung; es tommt baber nur § 22 Ang. SBB. (§ 799 5GB.) in Betracht (vgl. RGB. Bb. 77 S. 304). Dieje Beftimmung enthalt eine Auslegungsregel, bie auf ben gewöhnlichen Fall berechnet ift, daß die Berficherung zur Beit der Abladung oder vorher geschloffen wird. In erfter Linie bezieht fie fich auf Fracht und Roften nach ber Abladung, welche beshalb eine besondere Behandlung erfordern, weil fie regelmäßig bei Berluft ber Güter erspart werben (Brot. S. 3028, 3036). Sobann wird ber Fall berücksichtigt, daß zwischen Versicherung und Abladung, also vor Beginn ber Gefahr, eine Wertverminderung aus irgendwelcher Urfache eintritt, denn für diesen Fall würde der Berficherte einen ungerechtfertigten Gewinn erzielen, wenn ihm bei Berluft mehr als ber Abladungswert vergütet würde, da er für vorher fich ereignende Unfälle nicht versichert war (vgl. Prot. S. 8081 fig.). Dann ift es auch burchaus gerechtfertigt, daß auf eine etwaige Taxe, die auf dem höheren Werte vor der Abladung beruhte, teine Rücksicht genommen wird. Anders liegt aber die Sache hier, wo die Versicherung erst etwa 6 Wochen nach der Abladung genommen war, nachdem inzwischen, wie den Beteiligten bekannt war, wegen der drohenden Kriegsgesahr eine erhebliche Wertsteigerung stattgesunden hatte. Das Oberlandesgericht war hier durchaus berechtigt, aus dieser Tatsache in Verdindung mit dem Umstande, daß die Versicherung unter Bezugnahme auf eine bereits genommene und angemeldete Wehrwertversicherung eingegangen wurde und daß die Taxe des angegebenen Quantums dem damaligen Marktwert entsprach, zu folgern, daß die Parteien entgegen der Regel des § 22 Aug. SVB. diesen Marktwert, d. h. den Abladungswert zuzüglich des inzwischen entstandenen Mehrewertes, zugrunde legen wollten. Ein Rechtsiertum kann dieser Beurteilung jedensalls nicht vorgeworsen werden."